

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Erbringung von Elektromobilitätsdienstleistungen der SBB E-Car Charge App (Stand August 2018)

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") wird nachfolgend ausschliesslich vom Kunden gesprochen und auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Kundinnen sind immer mitgemeint.

1. Geltungsbereich und Vertragsverhältnis

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen swisscharge.ch AG ("swisscharge.ch") und ihren Kunden betreffend die Vermittlung von Ladestationen für aufladbare Elektro- oder Hybridfahrzeuge, die Bezahlung von Ladedienstleistungen an diesen Stationen und die Erbringung allfälliger, weiterer Dienstleistungen im Bereich der Elektromobilität (zusammen, die "**Elektromobilitätsdienstleistungen**").

Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden kommt mit der Bestellung des Mobilitäts-Abos SBB Green Class und dem Akzept der vorliegenden AGB zustande. In erster Linie gelten die Bestimmungen des Kundenvertrages SBB Green Class. Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen swisscharge.ch und dem Kunden. Abweichende Bedingungen des Kunden bzw. Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB durch den Kunden sind für Swisscharge.ch unbeachtlich und nicht gültig, es sei denn, swisscharge.ch stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

2. Registrierung und Kundenkonto

2.1 Registrierung

Der Kunde wird mit dem Abschluss des Vertrags zum Mobilitäts-Abo SBB Green Class bei swisscharge.ch registriert.

Bei der Kontoeröffnung wird dem Kunden ein Benutzername sowie ein sicherheitstechnisch starkes Passwort ("**Zugangsdaten**") per E-Mail zugeordnet. Letzteres kann der Kunde ändern. Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten geheim zu halten, sie nicht an Dritte weiterzugeben und sie vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Der Kunde hat seine Zugangsdaten unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben könnten.

2.2 Prepaidkonto

swisscharge.ch führt für jeden für den Lade-Service registrierten Kunden ein persönliches, unverzinsliches Prepaidkonto (das "Prepaidkonto"). Das Prepaidkonto dient der elektronischen Bezahlung der Elektromobilitätsdienstleistung und allfälliger damit verbundener Gebühren.

Mit Abschluss eines SBB Green Class Mobilitäts-Abos erhält der Kunde eine Startgutschrift gemäss Kundenvertrag in seinem Prepaidkonto gutgeschrieben. Danach ist er selber dafür verantwortlich, dass genügend Guthaben auf seinem Prepaidkonto für den Konsum von Elektromobilitätsdienstleistungen zur Verfügung steht. Das Prepaidkonto ist allerdings auf den Betrag von maximal CHF 3'000 begrenzt. Innerhalb eines Kalenderjahres dürfen maximal CHF 3'000 auf das Prepaidkonto geladen werden.

swisscharge.ch zahlt dem Kunden bei Vertragsende auf Verlangen das auf seinem Prepaidkonto verbliebene Guthaben aus. Guthaben über CHF 1'000 werden nur gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises dem Kunden ausbezahlt. swisscharge.ch kann hierfür eine Bearbeitungs- und Saldierungsgebühr verlangen.

2.3 Sperrung des Kundenkontos

swisscharge.ch kann das Lade-Service Kundenkonto ohne Vorankündigung sperren und ihn vom Bezug von Elektromobilitätsdienstleistungen ausschliessen, wenn (i) er die Bestimmungen dieser AGB (insbesondere die Sicherheitsvorschriften in Ziffer 4.4) verletzt, (ii) sich der Kunde in einer anderen Weise treu- oder gesetzeswidrig verhält oder (iii) wenn die Sperrung im mutmasslichen Interesse des Kunden ist, z.B. bei Missbrauch durch Dritte.

Der Kunde wird über die erfolgte Sperrung per E-Mail unterrichtet. Die Sperrung kann so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund der Sperrung wegfällt.

3. SBB E-Car Charge App und Kundenportal

swisscharge.ch stellt dem Kunden ein webbasiertes Kundenportal auf ihrer Webseite und eine SBB E-Car Charge App (gemeinsam, die "**e-Mobility-Software**") in den entsprechenden App-Stores (iOS, Android) zur Verfügung. Mittels e-Mobility-Software kann der Kunde u.a. Ladestationen finden, reservieren und bezahlen, seine

Rechnungen einsehen oder seine Ladevorgänge kontrollieren (Ort, Dauer, Kosten jedes Ladevorgangs).

swisscharge.ch und ihre Lizenzgeber sind Inhaber sämtlicher Rechte an der e-Mobility-Software, einschliesslich der darüber abrufbaren Inhalte und Daten. Der Kunde darf die e-Mobility-Software nur zum dafür vorgesehen Zweck gemäss diesen AGB einsetzen.

Der Kunde ist verpflichtet, die SBB E-Car Charge App zu aktualisieren, sobald Aktualisierungen verfügbar sind. Unterlässt der Kunde dies, kann es sein, dass die App nicht funktioniert oder Sicherheitslücken nicht geschlossen werden.

4. Ladedienstleistungen

4.1 Ladestation finden und reservieren

swisscharge.ch vermittelt ihren Kunden Ladestationen, an welchen sie ihre Elektrofahrzeuge mit elektrischer Energie laden können. Zu diesem Zweck stellt swisscharge.ch auf ihrer Website und der SBB E-Car Charge App ein Instrument zur Verfügung, mit dem der Kunde in Echtzeit die Standorte und die Verfügbarkeit der Ladestationen im e-Mobility-Netzwerk von Swisscharge.ch sowie in den Netzwerken der Roaming-Partner von swisscharge.ch einsehen kann und die verfügbare Ladestation seiner Wahl für seinen Ladevorgang reservieren kann (falls der Ladestationsbetreiber dies zulässt).

4.2 Aufladen des Fahrzeugs

Für den Ladevorgang muss der Kunde sein Fahrzeug mittels Ladekabel mit der Ladestation verbinden. Der Kunde ist verpflichtet, die Steckdose zu verwenden, die den technischen Spezifikationen seines Fahrzeugs entspricht. Je nach Ladestation muss die Steckdose erst mittels SBB E-Car Charge App entsperrt werden.

Um den Ladevorgang zu starten, muss der Kunde die Ladestation mittels SBB E-Car Charge App für den Ladevorgang freischalten. Zur Beendigung des Ladevorgangs muss der Kunde wiederum den Ladevorgang mittels SBB E-Car Charge App beenden.

Wird die SBB E-Car Charge App im Netzwerk eines Roaming-Partners von swisscharge.ch angewendet, kann swisscharge.ch die korrekte Abwicklung der Ladedienstleistungen und der damit verbundenen Datenverarbeitung nicht garantieren.

Falls die Ladestation nicht korrekt für den Ladevorgang freigegeben werden kann, dieser nicht beendet werden kann oder die Ladestation defekt oder beschädigt ist, hat der Kunde die Support-Hotline von swisscharge.ch anzurufen und dies zu melden.

Eine Bedienungsanleitung für das Aufladen des Fahrzeugs findet sich auf der Webseite von swisscharge.ch.

4.3 Bestimmungszweck der Parkplätze zum Aufladen

Die für das Aufladen bestimmten Parkplätze der Ladestationen dürfen lediglich zum Aufladen von Fahrzeugen genutzt werden. Der Kunde darf nicht auf diesen Plätzen parkieren, wenn kein Ladevorgang stattfindet.

4.4 Sicherheitsvorschriften

Der Kunde verpflichtet sich,

- ausschliesslich aufladbare Elektro- oder Hybridfahrzeuge an die Ladestation anzuschliessen, die für den Strassenverkehr zugelassen sind;
- ausschliesslich Fahrzeuge anzuschliessen, die mit ihren Komponenten (wie Ladekabel, Stecker etc.) allen geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen und in gebrauchsbereitem, sicherem und fachgerecht gewartetem Zustand sind;
- die Anweisungen des Fahrzeugkonstruktors hinsichtlich Dauer und maximaler Leistung des Ladevorgangs zu befolgen;
- die Ladestation gemäss diesen AGB zu benützen und sämtliche Anweisungen und Nutzungshinweise des Ladestationseigentümers und/oder swisscharge.ch zu befolgen; und
- die Ladestation und deren Umgebung in seinem Einflussbereich bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.

Bei einer Warnmeldung, die von Warnleuchten an der Ladestation und/oder in seinem Fahrzeug ausgegeben wird, muss der Kunde alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um seine eigene Sicherheit und diejenige von Dritten zu gewährleisten und sein Fahrzeug zu schützen. Insbesondere trennt der Kunde, wenn ungefährlich, sofort die Verbindung von Ladestation und Fahrzeug und ruft die Support-Hotline von swisscharge.ch an.

Der Kunde haftet swisscharge.ch und dem Ladestationseigentümer für Schäden, die er in Verletzung dieser Ziffer 4.4 an der Ladestation oder deren Umgebung verursacht.

4.5 Verfügbarkeit und Zustand von Ladestationen

Die Pflichten von swisscharge.ch für Ladedienstleistungen beschränken sich auf die Vermittlung von Ladestationen an den Kunden, die Entgegennahme von Zahlungen für Ladevorgänge und deren Weiterleitung an den Eigentümer der Ladestation.

Die vermittelten Ladestationen werden vom jeweiligen Ladestationseigentümer betrieben. Diesem obliegt es dafür zu sorgen, dass seine Ladestationen in gebrauchsbereitem, sicherem und fachgerecht gewartetem Zustand sind. Er ist berechtigt, den Betrieb von Ladestationen zeitlich zu begrenzen oder dauerhaft einzustellen.

swisscharge.ch zeigt Unterbrechungen und die Verfügbarkeit einzelner Ladestationen in der e-Mobility-Software an. Darüber hinaus schliesst swisscharge.ch jedoch jegliche Haftung für Verfügbarkeit, Zustand und Sicherheit der Ladestationen aus.

4.6 Unterbrechung der Ladedienstleistungen

Das Ladestations-Netzwerk von swisscharge.ch und die e-Mobility-Software stehen dem Kunden grundsätzlich 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich zur Verfügung. swisscharge.ch kann jedoch das Funktionieren ihres Netzwerks ohne Unterbrechungen oder Störungen, ebenso wenig wie bestimmte Ladezeiten und -kapazitäten gewährleisten.

swisscharge.ch ist berechtigt, die Verfügbarkeit ihres Ladestations-Netzwerks und der e-Mobility-Software in folgenden Fällen vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen:

- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Systemstörungen, Fehlerbehebungen und Unterhalts- und Aktualisierungsarbeiten;
- bei Unterbrechung der Telekomleitungen bzw. Internetverbindung zwischen der Ladestation und den Servern von swisscharge.ch bzw. denjenigen ihrer Service-Provider;
- bei Über- oder Unterlast im Stromversorgungsnetz;
- bei Fällen höherer Gewalt, ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen;
- in allen anderen Fällen, welche dies unbedingt notwendig machen.

5. Weitere Elektromobilitätsdienstleistungen

swisscharge.ch kann dem Kunden im Bereich der Elektromobilität weitere Dienstleistungen anbieten, beispielsweise eine Mobilitätsversicherung. Sofern solche Dienstleistungen kostenpflichtig sind, weist swisscharge.ch den Kunden hierauf hin.

6. Bezahlung der Ladedienstleistungen

Der Preis für eine Ladedienstleistung setzt sich aus den Komponenten Startgebühr, Elektrizitätsbezug, Verweildauer und Reservationskosten zusammen. Die Preise werden von dem jeweiligen Ladestationseigentümer festgelegt und sind auf der Webseite von swisscharge.ch und in der SBB E-Car Charge App ersichtlich. Die angegebenen Preise verstehen sich jeweils inklusive MWST.

Der Preis für bezogene Ladedienstleistungen wird dem Prepaidkonto des Kunden abgebogen. Bei Kunden, die nicht für den Lade-Service registriert sind, wird der Preis direkt der Kreditkarte des Kunden belastet.

swisscharge.ch erhebt für jeden Ladevorgang eine Vermittlungsgebühr, welche vom Ladestationseigentümer bezahlt wird und im Preis für die Ladedienstleistung bereits enthalten ist.

7. Haftung von swisscharge.ch

swisscharge.ch haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Jegliche weitere Haftung von swisscharge.ch, insbesondere für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder verloren gegangene oder veränderte Daten, ist, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

8. Kundendaten, Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung unter diesem Vertrag kann swisscharge.ch Daten des Kunden, welche durch den Kunden zur Verfügung gestellt oder durch seine Nutzung der e-Mobility-Software generiert werden (solche im Zusammenhang mit dem Aufladen des Fahrzeugs), unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen erheben, speichern, bearbeiten, nutzen und an Dritte weitergeben, soweit dies (i) zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden (ii) zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung, geschieht.

swisscharge.ch ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zur Geheimhaltung von personenbezogenen Daten und zum Schutz der Daten gegen unbefugte Zugriffe.

9. Schlussbestimmungen

Zustellungen von Mitteilungen von swisscharge.ch an den Kunden können per E-Mail erfolgen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Der Vertrag und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten sind ohne schriftliche Ermächtigung der anderen Partei nicht übertragbar. Vorbehalten bleibt die Übertragung dieses Vertrages von swisscharge.ch auf eine ihrer Konzerngesellschaften.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem, materiellem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Gossau SG. Die vorstehende Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel gilt nicht, sofern und soweit sich der Kunde als Konsument zwingend auf die Anwendung eines anderen Rechts und/oder die Zuständigkeit eines anderen Gerichts berufen kann.